

# Haushaltssatzung 2023

Aufgrund von § 18 GKZ Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 09. November 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

	2023
Der Haushaltsplan wird festgesetzt	Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	924.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	924.000
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von</b>	<b>0</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von</b>	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von</b>	<b>0</b>
<b>2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von</b>	<b>0</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	400.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	400.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von</b>	<b>0</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von</b>	<b>0</b>

2023

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von</b>	<b>0</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von</b>	<b>0</b>
<b>3.</b>	<b>mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von</b>	<b>0</b>
<b>4.</b>	<b>mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2021 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2023.</b>	<b>0</b>
	<b>Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf</b>	<b>25.000</b>
	<b>Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf</b>	<b>924.000</b>
	<b>Die Finanzumlage wird festgesetzt auf</b>	<b>400.000</b>

Leimen, den 09. November 2022

---

Hans D. Reinwald  
Verbandsvorsitzender